

Sitzung vom 28. Oktober 2020

1027. Anfrage (Übertritt von Sonderschulheimen in Erwachseneninstitutionen)

Die Kantonsrätinnen Raffaella Fehr, Volketswil, und Astrid Furrer, Wädenswil, haben am 31. August 2020 folgende Anfrage eingereicht:

Gemäss Bundesverfassung Art. 62 Abs. 3 (Die Kantone sorgen für eine ausreichende Sonderschulung aller behinderten Kinder und Jugendlichen bis längstens zum vollendeten 20. Altersjahr) ist der Kanton verpflichtet ausreichend Sonderschulplätze zur Verfügung zu stellen. Eine Zusammenarbeit zwischen den Kantonen ist in diesem Bereich, insbesondere bei den Therapeutischenwohnschulgruppen (TWSG), unbestrittenermassen sinnvoll und erwünscht. Doch stellen sich beim Übertritt von Institutionen für Kinder- und Jugendliche zu Erwachseneninstitutionen einige Fragen.

In diesem Zusammenhang wird der Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie findet die Bedarfsplanung für Sonderschulheimplätze insbesondere TWSG-Plätze statt?
2. Wie viele TWSG-Plätze bietet der Kanton Zürich in den Bereichen A, B, und C an?
3. Wie viele Kinder und Jugendliche sind ausserkantonale in IVSE anerkannten Einrichtungen untergebracht?
4. Gibt es eine rechtliche Grundlage, die bei Fehlen von Sonderschulplätzen und wenn ausgewiesen ist, dass kein Bildungszuwachs mehr möglich ist, eine Platzierung in einer Erwachseneninstitution möglich macht?
5. Ist der Regierungsrat der Ansicht, dass von 16 bis zum Erreichen der Volljährigkeit eine Versorgungslücke besteht?
6. Wie viele Jugendliche sind in Erwachseneninstitutionen (Aufteilung kantonale / ausserkantonale) untergebracht? Wie wird die Finanzierung bis zur Volljährigkeit sichergestellt? Auf welcher rechtlichen Grundlage?
7. Von wem werden Kosten, welche die festgelegten Tarife übersteigen finanziert? Auf welcher rechtlichen Grundlage?
8. Wie hoch sind die Gesamtkosten der Gemeinden für Transporte im Sonderschulbereich? Aufteilung kantonale / ausserkantonale

Auf Antrag der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Raffaella Fehr, Volketswil, und Astrid Furrer, Wädenswil, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Gemäss § 21a der Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen vom 11. Juli 2007 (LS 412.103) schätzt das Volksschulamt periodisch für jede Behinderungsart in einem Versorgungsplan den künftigen Bedarf an Sonderschulplätzen. Dabei werden insbesondere der bisherige Bedarf, die Entwicklung der Gesamtschülerschaft sowie die Auslastung der Sonderschuleinrichtungen berücksichtigt. Das Volksschulamt teilt die gemäss Versorgungsplanung notwendigen Plätze den bewilligten Sonderschuleinrichtungen zu. Die Grundlagen für die Prognosen beruhen auf folgenden Quellen:

- *Bildungsstatistik Kanton Zürich*: jährliche Erfassung der Schülerinnen und Schüler im Kanton Zürich, mit Stichtag 15. September;
- *Bildungsplanung*: Prognosen für die Zahlen der Schülerinnen und Schüler der folgenden Jahre;
- *Amt für Jugend und Berufsberatung*: Zahlen zu den Schülerinnen und Schülern, die ausserkantonale Einrichtungen besuchen;
- *Volksschulamt*: Platzzahlen zur Sonderschulung und deren Auslastung.

Mit der Versorgungsplanung 2017/2018 bis 2019/2020 konnten gezielt Angebotslücken geschlossen werden. Seit dem Schuljahr 2018/2019 wurde unter anderem das Angebot der Therapeutischen Wohnschulgruppen (TWSG) ausgebaut. Das Angebot der TWSG richtet sich an Kinder und Jugendliche mit Sonderschulbedarf, deren psychische Störung die Möglichkeiten einer ambulanten psychiatrischen Versorgung und/oder die Möglichkeiten und Tragfähigkeit der besuchten Tagessonderschule bzw. des Sonderschulheims und der betroffenen Familie bei aller ambulant möglichen Unterstützung übersteigt. Die Zuweisung erfolgt ausschliesslich über die beiden Fachstellen der Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie der Psychiatrischen Universitätsklinik Zürich. Für alle Sonderschultypen (A, B und C) steht ein spezialisiertes, stationäres TWSG-Angebot mit insgesamt 20 Plätzen zur Verfügung.

Für höchst anspruchsvolle Einzelfälle verlangen die unterschiedlichen individuellen Anforderungen an die Betreuung dieser Kinder und Jugendlichen nach flexiblen Lösungen. Der Betrieb eines standardisierten, kantonalen Angebotes wäre aus diesem Grund und in Anbetracht der kleinen Fallzahl nicht zielführend.

Zu Frage 2:

Die Platzzahlen für TWSG verteilen sich wie folgt auf die verschiedenen Sonderschultypen:

- A (Lern- und Verhaltensschwierigkeiten): 6 Plätze
- B (Körper-, Sinnes- und Mehrfachbehinderungen): 8 Plätze
- C (geistige Behinderung): 6 Plätze

In der kommenden Versorgungsplanungsperiode (2020/2021 bis 2022/2023) wird das Angebot weitergeführt und eine leichte Erhöhung der Platzzahl eingeplant, um das Schülerwachstum abzubilden.

Zu Frage 3:

Per Stichtag 15. September 2020 wurden sechs Kinder und Jugendliche in ausserkantonalen therapeutischen Wohnschulgruppen beschult.

Zu Frage 4:

Platzierungen in eine Erwachseneninstitution aus Mangel an Sonderschulplätzen finden nicht statt. Bei Einzelfalllösungen muss unter anderem die Frage geklärt werden, ob beim Bildungsbedarf schulische oder eher alltagspraktische Belange im Vordergrund stehen. Je nach den individuellen Voraussetzungen eignet sich eine andere Institution besser als ein Sonderschulangebot. So kann ausnahmsweise auch eine vorzeitige Platzierung von Jugendlichen, die kurz vor der Vollendung des 18. Altersjahres stehen, in eine Erwachsenenrichtung angebracht sein, wenn den individuellen Bedürfnissen und dem spezifischen Betreuungsbedarf im Erwachsenenbereich besser Rechnung getragen werden kann als in einer Sonderschuleinrichtung.

Zu Frage 5:

Der Anspruch auf Sonderschulung besteht gemäss § 36 Abs. 2 des Volksschulgesetzes vom 7. Februar 2005 (VSG, LS 412.100) bis zum Abschluss der Schule, längstens jedoch bis zur Vollendung des 20. Altersjahres. Diese Vorgabe wird bei der Versorgungsplanung berücksichtigt. Es stehen auch für 16- bis 20-jährige Jugendliche und junge Erwachsene genügend Plätze zur Verfügung. Da Zürcher Institutionen bei anspruchsvollen Einzelfällen und sehr spezifischen Behinderungen nicht zu jedem Zeitpunkt einen Platz anbieten können, arbeiten die Kantone zusammen

und unterstützen sich gegenseitig. Grundlage für diese Zusammenarbeit sind die Interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik vom 25. Oktober 2007 (LS 410.32) und die Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen vom 13. Dezember 2002 (IVSE, LS 851.5).

Zu Frage 6:

Per Stichtag 15. September 2020 befand sich ein Jugendlicher, der im November 2020 volljährig wird, ausserkantonale in einer Erwachsenen-einrichtung. In einer Erwachsenen-einrichtung mit Standort im Kanton Zürich befand sich per 15. September 2020 keine minderjährige Person. Zur Finanzierung vgl. Beantwortung der Frage 7.

Zu Frage 7:

Bei begründeten Platzierungen von Jugendlichen mit Sonderschulstatus in Erwachsenen-einrichtungen gemäss dem Gesetz über Invalideinrichtungen für erwachsene Personen und den Transport von mobilitätsbehinderten Personen (IEG, LS 855.2) deckt der Kanton dieselben Betreuungskosten wie bei den Erwachsenen. Die Pauschalen sind nach individuellem Betreuungsbedarf gestuft (§ 14 IEG in Verbindung mit § 11a Verordnung über Invalideinrichtungen für erwachsene Personen und den Transport von mobilitätsbehinderten Personen [LS 855.21]). Für die Übernahme der im Erwachsenenbereich von den Klientinnen und Klienten zu tragenden Taxen kommt bei Jugendlichen mit Sonderschulstatus die Volksschulgesetzgebung zur Anwendung: Gestützt auf § 64 Abs. 1 VSG trägt die zivilrechtliche Wohngemeinde der Eltern die Kosten, wobei je nach Indikation eine Aufteilung zwischen Schulgemeinde und politischer Gemeinde erfolgt (§ 4 Verordnung über die Finanzierung der Sonderschulung [VFiSo, LS 412.106]).

Bei Platzierungen von andersschulbedürftigen Zürcher Jugendlichen in ausserkantonalen Einrichtungen, die der IVSE unterstellt sind, richtet sich die Finanzierung nach §§ 65a und 67a VSG: Der Kanton übernimmt Platzierungskosten, welche die von der Wohngemeinde der Eltern zu tragenden Versorgertaxen (§ 64 Abs. 1 in Verbindung mit § 4 VFiSo) übersteigen, als Restdefizit bzw. Defizitüberschuss.

Fallen bei einer anderweitigen Einzelfalllösung zusätzliche Kosten für eine individuelle Betreuung an, bedarf es einer fallspezifischen Vereinbarung hinsichtlich der Finanzierung.

Von den Eltern wird in der Regel ein Verpflegungsbeitrag von höchstens Fr. 22 pro ganztägige Verpflegung erhoben (§ 64 Abs. 2 VSG, Art. 22 IVSE).

Zu Frage 8:

Die Kosten für Schultransporte tragen die Gemeinden. Dem Kanton liegen darüber keine Daten vor.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Bildungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli